

G e s t a l t u n g s o r d n u n g

für den kirchlichen Friedhof in Neukirchen am Teisenberg

§ 1 Allgemeines

Der Friedhof in Neukirchen am Teisenberg ist ein kirchlicher Friedhof und ein „Heiliger Ort“ im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 – 1243 CIC). Kirchliche Friedhöfe sind ein Symbol des Glaubensbekenntnisses, der Kirche als Gemeinschaft der Lebenden und der Toten und des Glaubens an das Ewige Leben.

Der Friedhof ist Teil der denkmalgeschützten Kirchenanlage um die katholische Pfarrkirche St. Ulrich, einem spätgotischen Saalbau mit eingezogenem Polygonalchor, angefügter zweigeschossiger Sakristei und Vorzeichen sowie Westturm mit Spitzhelm, 1424, im 18. Jahrhundert barock ausgebaut. Das um 1900 errichtete Leichenhaus mit Lourdesgrotte, eine verputzte Doppelanlage mit offener Vorhalle und steilem Satteldach, ist zudem eigens als Baudenkmal erfasst.

Zur Erhaltung und zum Schutz dieses Charakters werden die folgenden Gestaltungsvorschriften erlassen:

§ 2 Grabmale

- (1) Die Grabmale sollen aus traditionellen heimischen Materialien (heimische Hölzer und Natursteine, Bronze und Schmiedeeisen) erstellt und ringsum handwerklich oder künstlerisch bearbeitet werden.
- (2) Kunststeine und Grabmale aus industrieller Bearbeitung sind unerwünscht.

§ 3 Grabbeete

- (1) Die Grabbeete sollen mit geeigneten, traditionellen Gewächsen bepflanzt werden. Neophyten sowie Gewächse, die über das Grabbeet wachsen oder die Höhe des Grabmals überschreiten sind nicht gestattet.
- (2) Die Verwendung von Grabplatten ist – auch zur Sicherung der Bodendurchlüftung in dem seit Jahrhunderten genutzten Gräberfeld – grundsätzlich nicht gestattet. Es können jedoch breitere Einfassungen und Platten für Blumenschalen verwendet werden, solange diese 1/3 der gesamten Grabbeetfläche (siehe § 9 Abs. 2 der Friedhofsordnung) nicht überschreiten.

§ 4 Urnenanlage

- (1) Für Urnenerdgräber und Urnenfächer sind Abdeckplatten zu verwenden. Die Abdeckplatten werden von der Friedhofsträgerin beschafft, um eine einheitliche Gestaltung zu gewährleisten.
- (2) Auf den Abdeckplatten ist die Beschriftung in Goldschrift oder Weißgrau auszuführen.
- (3) Auf dem Sims der Urnenfächer kann eine Kerze, eine Vase oder ein Gesteck abgestellt werden.
- (4) Das Abstellen von Gegenständen auf dem Boden ist nicht gestattet.

Die Kirchenverwaltung St. Ulrich Neukirchen hat in ihrer Sitzung vom 04.09.2024 vorstehende Gestaltungsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Neukirchen am Teisenberg, den 04.09.2024




.....
Günter Miedaner
Stellv. Kirchenverwaltungsvorstand

VZ: AC.2.2/4037/01 # 404

Vorstehende Gestaltungsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 23.10.25

Für den Erzb. Finanzdirektor




.....
Helmut Kniele
Leiter Stabsstelle Recht


.....
Cornelia Höhensteiger
Oberrechtsrätin i.K.

Die Gestaltungsordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens vier Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.